

BVGer D-4665/2021 vom 30. November 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4665_2021

FR: TAF D-4665/2021 du 30 novembre 2022

IT: TAF D-4665/2021 del 30 novembre 2022

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde. Auf dem Gebiet des Asyls entscheidet es in der Regel – und so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Auf dem Gebiet des Datenschutzes ist die Beschwerde an das Bundesgericht möglich.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1, 50 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Die vorliegende Beschwerde richtet sich sowohl gegen den Nichteintretensentscheid betreffend das Asylgesuch als auch gegen die ZEMIS-Eintragung.

E. 2.2

Mit Beschwerde kann in Bezug auf den Nichteintretensentscheid die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG ist das Bundesverwaltungsgericht nicht an die Begründung der Begehren gebunden.

D-4665/2021 und D-4686/2021 Seite 8

E. 2.3

Hinsichtlich der ZEMIS-Berichtigung entscheidet das Bundesverwaltungsgericht mit uneingeschränkter Kognition (Art. 49 VwVG).

E. 3

Die Vorinstanz führt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben das ZEMIS, welches der Bearbeitung von Personendaten aus dem Ausländer- und dem Asylbereich dient. Wer Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu vergewissern (Art. 5 Abs. 1 DSG, SR 235.1). Werden Personendaten von Bundesorganen bearbeitet, kann jede betroffene Person insbesondere verlangen, dass unrichtige Personendaten berichtigt werden (Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Art. 25 Abs. 3 Bst. a DSG). Grundsätzlich hat die das Berichtigungsbegehren stellende Person die Richtigkeit der von ihr verlangten Änderung, die Bundesbehörde im Bestreitungsfall dagegen die Richtigkeit der von ihr bearbeiteten Personendaten, zu beweisen. Nach den massgeblichen Beweisregeln des VwVG gilt eine Tatsache als bewiesen, wenn sie in Würdigung sämtlicher Erkenntnisse so wahrscheinlich ist, dass keine vernünftigen Zweifel bleiben; unumstössliche Gewissheit ist dagegen nicht erforderlich. Die Vergewisserungspflicht bringt es sodann mit sich, dass die Behörde auf ein substantiiertes Berichtigungsgesuch hin die Richtigkeit der von ihr bearbeiteten Personendaten von Amtes wegen überprüfen muss (vgl. Art. 19 Abs. 3 ZEMIS-Verordnung; s. auch BVGE 2018 VI/3 E. 3.2).

E. 4.1

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Zur Bestimmung des staatsvertraglich zuständigen Staates prüft das SEM die Zuständigkeitskriterien gemäss Dublin-III-VO. Führt diese Prüfung zur Feststellung, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig ist, tritt das SEM, nachdem der betreffende Mitgliedstaat einer Überstellung oder Rücküberstellung zugestimmt hat, auf das Asylgesuch nicht ein (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 6.2).

E. 4.2

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III als zuständiger Staat bestimmt wird. Das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates wird eingeleitet, sobald in einem Mitgliedstaat erstmals ein Asylantrag gestellt wird (Art. 20 Abs. 1 Dublin-III-VO).

D-4665/2021 und D-4686/2021 Seite 9

E. 5.1

Handelt es sich bei einem Antragsteller um einen unbegleiteten Minderjährigen, welcher weder über Familienangehörige oder Geschwister im Antragsstaat noch über einen Verwandten in einem anderen Staat verfügt, ist der Mitgliedstaat zuständig, in dem der unbegleitete Minderjährige seinen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, sofern es dem Wohl des Minderjährigen dient (vgl. Art. 8 Abs. 4 Dublin-III-VO). Massgeblich ist der Zeitpunkt der Asylgesuchstellung. Im vorliegenden Verfahren ist damit vorab auf die Frage des Alters des Beschwerdeführers einzugehen, da dieser geltend macht, im Zeitpunkt der Asylgesuchstellung minderjährig gewesen zu sein.

E. 5.2

Diesbezüglich wird in der Beschwerde geltend gemacht, das SEM habe den Sachverhalt in Bezug auf die Minderjährigkeit des Beschwerdeführers nicht richtig festgestellt. Diese formelle Rüge ist vorab zu behandeln, da sie zu einer Kassation führen kann.

E. 5.3

Das SEM gab zur Begründung seiner Verfügung zunächst den Inhalt der Befragung des Beschwerdeführers ausführlich wieder (vgl. Ba). Die an der Befragung durch die Rechtsvertretung gestellten Anträge auf Durchführung einer Dokumenten- und Altersanalyse seien im Schreiben vom 14. Juli 2021 abgehandelt worden. Darin sei festgehalten worden, dass sich die entscheidende Behörde trotz des Untersuchungsgrundsatzes in der Regel darauf beschränke, Vorbringen einer asylsuchenden Person zu würdigen und die von ihr angebotenen Beweise abzunehmen, ohne weitere Abklärungen vorzunehmen. Eine Notwendigkeit für über die Befragung hinausgehende Abklärungen bestehe insbesondere dann, wenn aufgrund der Vorbringen der asylsuchenden Person und der von ihr eingereichten oder angebotenen Beweismittel Zweifel und Unsicherheiten am Sachverhalt weiterbestehen, die voraussichtlich mit Ermittlung von Amtes wegen beseitigt werden könnten (vgl. BVGE 2009/50 E. 10.2.1). Demzufolge bestehe grundsätzlich kein Anrecht auf die Durchführung weiterführender Abklärungen. Vorliegend könne festgehalten werden, dass keine Zweifel am Sachverhalt bestünden, da die Angaben des Beschwerdeführers zur geltend gemachten Minderjährigkeit die Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsyIG nicht erfüllen würden. Folglich könne auf weitere Abklärungen, namentlich eine Dokumentenanalyse oder eine Altersabklärung, verzichtet werden. Die nachgereichten Schuldokumente vermöchten an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Die in Kopie und ohne Übersetzung oder Betitelung eingereichten Schuldokumente würden die Ausführungen des SEM anlässlich der Befragung bestätigen, wonach es sich bei

D-4665/2021 und D-4686/2021 Seite 10 der eingereichten Tazkira und dem Impfausweis um Fälschungen handle. Im Widerspruch zum eingereichten Schuldokument mit vermerktem Abschluss im Jahr 2020 habe er anlässlich der Befragung dargelegt, die Schule wegen Corona nicht abgeschlossen zu haben. Überdies habe er bislang trotz entsprechender Zusicherung an der Befragung, Kontakt zu Angehörigen und genügend Zeit ohne weitere Begründung keine Tazkira oder ein anderes Dokument im Original eingereicht. Ferner stehe aufgrund der Antworten von Bulgarien und Rumänien auf die Informationsersuchen des SEM fest, dass der Beschwerdeführer auch in jenen Ländern anderslautende Angaben als in der Schweiz zu seinem Alter gemacht habe. So sei in Bulgarien als sein Geburtsdatum der (...) 2003 und in Rumänien der (...) 2003 erfasst worden. Seine Aussage in der Befragung, in Bulgarien 2004 als Geburtsjahr genannt zu haben, stehe demzufolge in Widerspruch zu den Fakten. Entgegen seiner wiederholten Behauptung in der Befragung sei er also in Rumänien als Erwachsener registriert.

E. 5.4

Dem wird in der Beschwerde entgegengehalten, das SEM habe den Sachverhalt nicht richtig festgestellt. So verfüge die Fachspezialistin nicht über die notwendige Qualifikation, um die Echtheit der Dokumente von blossem Auge beurteilen zu können. Entsprechend müssten diese einer Prüfstelle vorgelegt werden, zumal der Beschwerdeführer neben der nicht fälschungssicheren Tazkira weitere Dokumente (Impfausweis und Schuldokumente) eingereicht habe, welche als Indiz auf seine Minderjährigkeit zu werten seien. Die

eingereichte Tazkira habe eine Dokumenten- beziehungsweise Registernummer. Demnach hätte das SEM diese durch die entsprechende Prüfstelle prüfen und allenfalls von den afghanischen Behörden verifizieren lassen müssen. Bei Vorliegen von allfälligen Fälschungsmerkmalen habe das SEM den Beschwerdeführer überdies einem rechtsmedizinischen Altersgutachten zu unterziehen. Auch der medizinische Sachverhalt sei weiter abzuklären, zumal am 4. Oktober 2021 der Verdacht auf eine Angststörung und eine posttraumatische Belastungsstörung diagnostiziert worden sei.

E. 5.5

In seiner Vernehmlassung bezeichnete das SEM den Antrag der Rechtsvertretung auf eine allfällige Verifizierung der in Kopie eingereichten Tazkira durch die afghanischen Behörden als geradezu verwegen, da sich der Beschwerdeführer in einem laufenden Verfahren befinde. Weiter habe der Beschwerdeführer der ihn behandelnden Ärztin beim Kontrolltermin vom 11. Oktober 2021 gesagt, dass es ihm deutlich bessergehe. Er sei zwar in der Schweiz medizinisch behandelt worden, gleichzeitig sei aber nicht von einer schweren Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes

D-4665/2021 und D-4686/2021 Seite 11 auszugehen, die eine fachärztliche psychologisch/psychiatrische Abklärung benötigen würde.

E. 5.6

In der Replik wurde auf die grundsätzliche Möglichkeit der Botschaftsabklärungen verwiesen, welche auch während eines laufenden Asylverfahrens durchgeführt werden könne.

E. 6.1

Der in Art. 29 Abs. 2 BV garantierte und in den Art. 26 – 33 VwVG konkretisierte Grundsatz des rechtlichen Gehörs umfasst alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Dazu gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, sich zur Sache zu äussern, erhebliche Beweismittel beizubringen und mit Beweisanträgen gehört zu werden sowie Einblick in die Akten zu erhalten und zu den für die Entscheidung wesentlichen Punkten Stellung nehmen zu können. Der Anspruch auf rechtliches Gehör dient einerseits der Sachaufklärung und stellt andererseits ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht der Parteien dar. Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen tatsächlich zu hören, sorgfältig und ernsthaft zu prüfen und in der Entscheidung angemessen zu berücksichtigen (Art. 32 Abs. 1 VwVG). Das SEM hat den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig abzuklären (Art. 12 VwVG) und hierzu alle für das Verfahren rechtlich relevanten Umstände zu ermitteln und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen. Dabei hat es auch nach Elementen zu forschen, die zugunsten der asylsuchenden Person sprechen. Eine Notwendigkeit für über die Befragung hinausgehende Abklärungen besteht insbesondere dann, wenn aufgrund der Vorbringen der asylsuchenden Person und der von ihr eingereichten oder angebotenen Beweismittel Zweifel und Unsicherheiten am Sachverhalt weiterbestehen, die voraussichtlich mit Ermittlungen von Amtes wegen beseitigt werden können (vgl. BVGE 2009/50 E. 10.2.1 und 2015/10 E. 3.2).

E. 6.2

Für den vorliegenden Fall ist gemäss den nachfolgenden Erwägungen festzustellen, dass die vorinstanzliche Verfügung den Anforderungen an die Pflicht zur vollständigen und korrekten Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts nicht zu genügen vermag. Die bestehende Aktenlage erlaubt keine zuverlässige Beantwortung der Frage, welches Geburtsdatum ([...] 2003 oder [...] 2004 [[[...]]]1383)) richtig oder zumindest wahrscheinlicher ist.

D-4665/2021 und D-4686/2021 Seite 12

E. 6.2.1

Vorauszuschicken ist an dieser Stelle, dass das Asylverfahren im Zusammenhang mit der Befragung von unbegleiteten Minderjährigen spezifischen Anforderungen zu genügen hat (vgl. BVG 2014/30 E. 2.3 m.w.H.). So muss die befragende Person zu Beginn der Anhörung darum bemüht sein, ein Klima des Vertrauens zu schaffen. Die befragende Person muss sich durchwegs um eine wohlwollende und neutrale Haltung bemühen, dabei auch nonverbale Formen der Kommunikation (im Verhalten der minderjährigen Person) beachten und vermerken.

Vorliegend ist jedoch festzustellen, dass diese Vorgaben zur Befragung von Minderjährigen kaum genügend berücksichtigt worden sind. So fällt auf, dass der Beschwerdeführer gleich zu Beginn der Befragung, bereits bei der Frage nach dem Geburtsdatum, mit Fragen und Ungereimtheiten umfassend konfrontiert und zuweilen geradezu in die Ecke gedrängt wurde. Von einem Klima des Vertrauens kann dabei kaum gesprochen werden. Der Beschwerdeführer versuchte die Ungereimtheiten in einem Redeschwall zu klären, geriet zunehmend unter Druck und brach in der Befragung mehrfach in Tränen aus und wurde laut (vgl. Akte 1099328-24/15 S. 3 ff.).

E. 6.2.2

Die Angaben des Beschwerdeführers auf dem Personalienblatt vermögen das Vorgehen des SEM dabei nicht zu rechtfertigen. Das Gericht hält es für plausibel, dass es beim Ausfüllen des Personalienblattes für den jungen Beschwerdeführer zu Unklarheiten gekommen sein kann, zumal dieses ohne Dolmetscher und nur im Beisein von Sicherheitspersonal ausgefüllt wird. Die Erklärung, der (...) 1383 sei mit Hilfe des Personals auf den (...) 2004 umgerechnet worden, erscheint jedenfalls nachvollziehbar. Mit der Antwort «Montag» zum Tag der Geburt wird denn auch offensichtlich, dass von einer gewissen Verwirrung des Beschwerdeführers beim Ausfüllen dieses Blattes auszugehen ist. Das Jahr 1389 stimmt wiederum mit dem Ausstellungsjahr der Tazkira überein, weshalb auch in diesem Zusammenhang eine Verwechslung nicht a priori auszuschliessen ist. Vor diesem Hintergrund kann den Angaben auf dem Personalienblatt nicht ein derart gewichtiger Stellenwert beigemessen werden, dass andere Indizien, die für oder gegen die Glaubhaftigkeit der Altersangaben sprechen würden, völlig ausser Acht gelassen oder gar nicht abgeklärt werden.

E. 6.2.3

Da die Sachbearbeiterin, noch bevor Fragen nach der Familie und zum schulischen Werdegang gestellt werden konnten, die Unglaubhaftigkeit der Altersangaben festgestellt hatte, wurde in der Folge auf das Stellen genauerer Fragen, die für die Feststellung des Alters wichtige Hinweise

D-4665/2021 und D-4686/2021 Seite 13 hätten liefern können, verzichtet und diesbezüglich nur sehr kurze allgemeine Fragen gestellt. Eine Vertiefung an dieser Stelle wäre jedoch gerade in Bezug auf die Umstände des Schulabbruchs in der zehnten Klasse, angesichts der später eingereichten Schulzeugnisse, relevant gewesen.

E. 6.2.4

In diesem Zusammenhang ist sodann darauf hinzuweisen, dass einige unabhängig voneinander gemachte Angaben eher für die Korrektheit der Altersangaben sprechen insbesondere, dass er mit sechs Jahren in die Schule eingetreten ist und im Hinblick darauf im Jahr 1389 die Tazkira ausgestellt wurde und er das zehnte Schuljahr wegen des Ausbruchs der Corona-Pandemie nicht habe ordnungsgemäss abschliessen können.

E. 6.2.5

Sodann hat der Beschwerdeführer Dokumente eingereicht, die seine Altersangaben bestätigen. Die diesbezüglichen Erwägungen des SEM über die angeblich geradezu offenkundige Fälschung dieser Beweismittel vermögen das Gericht nicht zu überzeugen. Wie in der Beschwerde ange-merkt, bezweifelt auch das Gericht, dass die Sachbearbeiterin befähigt ist, eine solche Analyse ad hoc an der Befragung zu erstellen. Zwar ist dem SEM zuzustimmen, dass eine Tazkira von geringem Beweiswert ist. Dennoch ist dies das in Afghanistan gebräuchliche Ausweispapier und somit ein amtliches Dokument zum Zweck des Nachweises der Identität. Sie kann nicht ohne genauere Betrachtung als Fälschung deklariert werden (vgl. BVGE 2013/30 E. 4.2.2), zumal nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Form nicht in allen Provinzen übereinstimmt. Auch der weiter zu den Akten gereichte Impfausweis und die Schuldokumente müssen in die Abwägung der Indizien einbezogen werden. Insbesondere der eingereichte Impfausweis weist denn auch einige Realkennzeichen auf.

E. 6.2.6

Zwar wurde in Bulgarien und Rumänien das Geburtsjahr 2003 für den Beschwerdeführer registriert, was tatsächlich eine weitere Ungereimtheit darstellt. Aufgrund welcher Angaben dies erfolgte, bleibt jedoch unklar, zumal es in beiden Staaten wohl nicht zu einer Anhörung kam. Schliesslich gilt es in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass Bulgarien offensichtlich von der Minderjährigkeit des Beschwerdeführers ausging.

E. 6.3

Diesen Erwägungen gemäss hat das SEM den Sachverhalt nicht genügend abgeklärt. Bereits ist fraglich, ob die Befragung als Grundlage für eine Prüfung der Glaubhaftigkeit der Altersangaben zu genügen vermag. Zusätzlich hat es das SEM unterlassen, Indizien, die für die entsprechenden Angaben sprechen würden, genügend abzuklären beziehungsweise zu würdigen. Die Verweigerung des explizit mehrmalig, erstmals an der

D-4665/2021 und D-4686/2021 Seite 14 Befragung, gestellten Antrages der Rechtsvertretung des Beschwerdeführers auf Anfertigung eines Altersgutachtens und einer Dokumentenprüfung ist für das Gericht denn auch nicht nachvollziehbar. Dies zumal entsprechende Abklärungen vom SEM nicht nur sehr einfach, sondern auch zeitnah hätten veranlasst werden können.

E. 6.4

Auch in Bezug auf den medizinischen Sachverhalt bleiben Fragen offen. Bereits im vorinstanzlichen Verfahren wurde der Verdacht auf eine Angststörung und eine posttraumatische Belastungsstörung geäußert. Nach Beschwerdeeinreichung war der Beschwerdeführer zu Abklärungsgesprächen bei den psychiatrischen Diensten. In deren Bericht vom 18. Mai 2022 wurde eine Anpassungsstörung diagnostiziert, aufgrund der fehlenden Sprachkenntnisse sowie des aktuellen Aufenthaltsstatus jedoch auf eine ambulante Betreuung verzichtet.

E. 7

Nach dem Gesagten hat das SEM den Sachverhalt insgesamt nicht in rechtsgenügender Weise erstellt. Es hat die Minderjährigkeit des Beschwerdeführers und damit auch sein Geburtsdatum nicht in einem angemessenen Verfahren abgeklärt.

E. 8.1

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet die Beschwerdeinstanz in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück.

E. 8.2

Eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz ist insbesondere angezeigt, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist. Die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsreife kann grundsätzlich zwar auch durch die Beschwerdeinstanz selbst hergestellt werden, wenn dies im Einzelfall aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint; sie muss dies aber nicht (vgl. BVEG 2012/21 E. 5 m.w.H.). Im vorliegenden Fall kommt angesichts obiger Erwägungen ein reformatorischer Entscheid nicht in Frage.

E. 9

Die Beschwerde ist demzufolge sowohl hinsichtlich des Nichteintretens auf das Asylgesuch und Wegweisung als auch der Datenänderung im ZEMIS gutzuheissen, soweit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung beantragt wird. Die Verfügung vom 13. Oktober 2021 ist aufzuheben und die Sache im Sinne obiger Ausführungen an das SEM zurückzuweisen.

D-4665/2021 und D-4686/2021 Seite 15

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Dem vertretenen Beschwerdeführer ist keine Parteientschädigung auszurichten, da es sich vorliegend um eine zugewiesene unentgeltliche Rechtsvertretung im Sinne von Art. 102h AsylG handelt, deren Leistungen vom Bund nach Massgabe von Art. 102k AsylG entschädigt werden (vgl. auch Art. 111ater AsylG).

E. 11

Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts auf dem Gebiet des Datenschutzes sind gemäss Art. 35 Abs. 2 der Verordnung vom 14. Juni 1993 zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG, SR 235.11) dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) bekannt zu geben.

(Dispositiv nächste Seite)

D-4665/2021 und D-4686/2021 Seite 16

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.